

BVGer C-6694/2009 vom 29. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6694_2009

FR: TAF C-6694/2009 du 29 juin 2010

IT: TAF C-6694/2009 del 29 giugno 2010

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird mit der Anweisung, die erforderliche zusätzliche psychiatrisch-rheumatologische Begutachtung durchführen zu lassen und neu in der Sache zu verfügen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'200.- zugesprochen, die von der Vorinstanz zu leisten ist.

E. 4

Ein Doppel der Duplik vom 17. Juni 2010 samt Stellungnahmen des ärztlichen Dienstes der Vorinstanz vom 7. März 2010 und vom 13. Juni 2010 geht zur Kenntnismahme an die Beschwerdeführerin.

E. 5

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Duplik vom 17. Juni 2010 samt Stellungnahmen des ärztlichen Dienstes vom 7. März 2010 und vom 13. Juni 2010) die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Einschreiben) das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Marc Wälti

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.